

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911),
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I Nr. 49 S. 3146),
- §§ 9 und 10 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. Nr. 46, S. 1233), in Kraft getreten am 31. Dezember 2020,
- §§ 2, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249),
- § 17 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises in der Fassung vom 11. Dezember 2019

hat der Kreistag des Landkreises Waldshut am 20.07.2022 folgende

Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

beschlossen:

§ 1

§ 8 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainer, Recyclinghöfe, Wiederverwertungsstationen,

Kompostanlagen usw.) zu verbringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen. Die Bereitstellung der Abfälle darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages erfolgen und muss am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr erfolgen. Abfälle, die in nicht zugelassenen Behältnissen oder zur falschen Abfuhr bereitgestellt wurden (zum Beispiel Holz oder Schrott zum Sperrmüll usw.) oder nicht ordnungsgemäß bereitgestellt wurden (zum Beispiel Grünabfälle nicht gebündelt) und deswegen vom Abfuhrunternehmen nicht entsorgt wurden, sind unverzüglich nach der Abfuhr vom Bereitstellungsort wieder zurückzunehmen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 20.07.2022

Dr. Martin Kistler
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Satz 4 der Landkreisordnung (LKrO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von aufgrund der LKrO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 Satz 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Landkreis Waldshut geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- Der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.